

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

zur zweiten Beratung des vom Bundesrat eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes über Altenheime, Altenwohnheime und Pflegeheime für Volljährige (Heimgesetz – HeimG) – Drucksachen 7/180, 7/2068 –

Der Bundestag wolle beschließen:

§ 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die von der zuständigen Behörde mit der Überwachung der Einrichtung beauftragten Personen sind befugt, die für die Einrichtung benutzten Grundstücke und Räume, soweit diese nicht einem Hausrecht der Bewohner unterliegen, während der üblichen Geschäftszeit zu betreten, dort Besichtigungen vorzunehmen und sich mit den Bewohnern in Verbindung zu setzen. Sie sind befugt, Prüfungen vorzunehmen, in die geschäftlichen Unterlagen des Auskunftspflichtigen Einsicht zu nehmen und die Beschäftigten zu befragen, sofern Anhaltspunkte für Tatsachen vorliegen, die nach § 5 Abs. 3 die Versagung der Erlaubnis rechtfertigen können. Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung können die Grundstücke und Räume auch außerhalb der in Satz 1 genannten Zeit und auch, wenn sie zugleich Wohnzwecken des Auskunftspflichtigen dienen, betreten werden. Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahme nach den Sätzen 1 bis 3 zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.“

Bonn, den 11. Juni 1974

Carstens, Stücklen und Fraktion